

# Öffentliche Bekanntmachung

## Festsetzung der Grundsteuer A und B im Gebiet der Stadt Andernach für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im **Kalenderjahr 2018** die gleiche Grundsteuer A oder B wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer A oder B für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt durch Bescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Der Hebesatz der Grundsteuer A und B bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt:

für die Festsetzung der Grundsteuer A:	320 v.H.
für die Festsetzung der Grundsteuer B:	400 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer A oder B erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer A oder B 2018 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder alternativ 01.07.), zu entrichten.

Gläubigeridentifikationsnummer der Stadt Andernach:

DE40ZZZ00000084318

Konten der Stadtkasse Andernach:

Kreissparkasse Andernach  
Kontonr.: 0020003802  
BLZ: 576 500 10  
IBAN: DE75 5765 0010 0020 0038 02  
BIC: MALADE51MYN

Volksbank RheinAhrEifel eG  
Kontonr.: 261300300  
BLZ: 57761591  
IBAN: DE35 5776 1591 0261 3003 00  
BIC: GENODED1BNA

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Andernach oder beim Stadtrechtsausschuss Andernach, jeweils Läuferstraße 11, 56626 Andernach, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Hinweise:**

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an [stadt-andernach@poststelle.rlp.de](mailto:stadt-andernach@poststelle.rlp.de) gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. Seite 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Andernach, 06.01.2018

Achim Hütten  
Oberbürgermeister